

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

## **Haus der Luftsportjugend e.V. (HdL)**

### **AGB Geltungsbereich**

Das Haus der Luftsportjugend e.V. (HdL) ist ein eingetragener und gemeinnütziger Luftsportverein mit Sitz auf dem Flugplatz Laucha an der Unstrut in Sachsen-Anhalt. Die Aufgabe des HdL liegt in der Durchführung von jugendbildnerischen Maßnahmen im Sinne des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP).

Um an den Maßnahmen des HdL oder den freien Jugendmaßnahmen teilnehmen zu können, ist die Mitgliedschaft im Verein HdL nicht erforderlich.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem HdL und dem Teilnehmer an einer Maßnahme, nachfolgend Teilnehmer genannt.

#### **§ 1 Ausbildungsziel und Teilnehmer**

Unser Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Das jeweilige Mindestalter richtet sich nach der Luftsportart. Im Segelflug liegt das Eintrittsalter in die Ausbildung bei 14 Jahren (mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten).

Grundvoraussetzung für die Ausbildung im Segelflug / Motorsegelflug ist eine gute körperliche und geistige Verfassung. Für die Überprüfung dieser Voraussetzung ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin verantwortlich. Im Modellflug richtet sich das Eintrittsalter nach der jeweiligen Maßnahme. In der Regel ist die Ausbildung im Modellbau / Modellflug für Kinder ab dem Schuleintrittsalter geeignet.

In allen unseren Maßnahmen setzen wir Teamgeist, Freude am Luftsport, Neugierde und der Veranstaltung entsprechende Kondition voraus.

#### **§ 2 Ausbildung**

Alle Maßnahmen werden von Ausbildungspersonal geleitet. Vermittelt wird eine Ausbildung nach Maßgabe der durch Gesetz oder Verordnung erforderlichen Ausbildungsprogramme in Theorie und Praxis.

Die Gestaltung des Ausbildungsprogramms obliegt dem Haus der Luftsportjugend e.V. Jeder Flugschüler ist verpflichtet, alle durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Regeln sowie Anordnungen und Einzelanweisungen des Ausbildungspersonals gewissenhaft und unverzüglich zu befolgen.

Sollte dies nicht geschehen, ist das Ausbildungspersonal dazu berechtigt, den Teilnehmer ganz oder teilweise von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

Zur Sicherheit aller Beteiligten entscheidet das Ausbildungspersonal auch über witterungsbedingte Programmänderungen vor Ort.

### **§ 3 Anmeldung und Vertragsabschluss**

Die Anmeldung zu Maßnahmen soll schriftlich (per Online-Formular auf der Webseite, per E-Mail, per Post, per Fax) erfolgen. Mit unserer schriftlichen Bestätigung der Anmeldung ist die Buchung für den Teilnehmer und für uns verbindlich. Mit der Anmeldebestätigung versenden wir eine Rechnung, die per Überweisung innerhalb der dort angegebenen Frist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen ist. Kurzfristige Buchungen können auch vor Ort per EC-Karte oder in Bar bezahlt werden.

### **§ 4 Preise**

Es gelten die zum Zeitpunkt der Buchung auf der Homepage des HdL veröffentlichten Preise. Unsere Preise beinhalten die gesetzliche MwSt. und basieren auf einer Mindestteilnehmerzahl. Sie beinhalten die jeweils bei der Kursausschreibung angegebenen Leistungen und beziehen sich auf eine Person.

### **§ 5 An- /Abreise-Transporte**

Die An- und Abreise erfolgt auf eigene Rechnung des Teilnehmers. Werden Fahrten innerhalb der Maßnahme angeboten, sind sie je nach Ausschreibung im Pauschalpreis inbegriffen.

### **§ 6 Rücktritt durch den Teilnehmer**

Storniert ein Teilnehmer eine gebuchte Maßnahme, gelten folgende Stornierungsgebühren:

Bis 21 Tage vor Maßnahmenbeginn pauschal 100,00 Euro,  
ab 20 Tagen vor Maßnahmenbeginn 50% des Arrangement Preises und  
ab 5 Tagen vor Maßnahmenbeginn 70% des Arrangement Preises.

Die Stornierungskosten werden nur in nachgewiesenen Härtefällen (Krankheit, Tod, höhere Gewalt) erlassen.

### **§ 7 Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Teilnehmer einzelne Schulungstage, Kurstage oder Veranstaltungsleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Veranstaltungspreises.

### **§ 8 Rücktritt durch das Haus der Luftsportjugend e.V.**

Im Falle einer nicht ausreichenden Teilnehmerzahl behalten wir uns vor, eine Veranstaltung spätestens 7 Kalendertage vor Kursbeginn abzusagen. Bereits geleistete Zahlungen werden den Teilnehmern vollständig erstattet. Das gleiche gilt für den Fall der Nichtdurchführbarkeit des Kurses. Weitere Ansprüche aus der Absage sind ausgeschlossen.

## **§ 9 Nichtdurchführbarkeit von Maßnahmen aufgrund höherer Gewalt**

Ist eine Maßnahme oder ein Teil einer Maßnahme aufgrund höherer Gewalt nicht durchführbar, so ergeben sich daraus weder ein besonderes Rücktrittsrecht vom Vertrag noch Schadensersatzansprüche für den Teilnehmer. Die Ausbildung kann zu einem anderen Termin (innerhalb unseres Programms) nachgeholt werden. Andernfalls werden dem Teilnehmer bereits geleistete Zahlungen erstattet.

## **§ 10 Versicherung des Teilnehmers**

Jeder Teilnehmer nimmt auf eigene Gefahr und Verantwortung an den Maßnahmen teil. Es wird empfohlen, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 11 Geräte des Haus der Luftsportjugend e.V. und Haftung des Teilnehmers**

Der Teilnehmer verpflichtet sich, dass vom Haus der Luftsportjugend e.V. in Anspruch genommene Material sorgsam zu behandeln und es in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Ausbildungsmaterialien verbleiben im Flugschulbetrieb und dürfen nur gegen Unterschrift des betreuenden Fluglehrers oder eines sonstigen Beauftragten des HdL mitgenommen werden.

## **§ 12 Versicherungsbedingungen**

Im Rahmen der Maßnahmen des HdL werden Luftfahrzeuge mit folgendem Versicherungsumfang eingesetzt: CSL-Haftpflicht (Combined Single Limit).

Die CSL-Haftpflichtversicherung umfasst zwei Versicherungsformen: die Haftpflichtversicherung und die Luftfrachtführer-Versicherung.

Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung)

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus Betrieb und Gebrauch des Luftfahrzeuges. (Schäden gegenüber Dritten, vergleichbar mit Kfz-Haftpflichtversicherung)

Luftfrachtführer -Haftpflichtversicherung (Passagierhaftpflichtversicherung)

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Luftfrachtführers (Pilot) aus der Beförderung von Personen und Gepäck an Bord des Luftfahrzeuges, Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung). Kaskoversicherung Versichert das Luftfahrzeug während des Fluges, dem Rollen und dem Aufenthalt auf dem Boden. Es verbleibt ein Eigenrisiko bis zu 2.000 € (Selbstbehalt).

## **§ 13 Quax - Fonds - Solidarität für Bruchpiloten**

Buchen Teilnehmer die mit Flugzeugen des HdL fliegen wollen den Quax-Fond, übernimmt das HdL im Schadensfall die Zahlung der Schadensselbstbeteiligung gem. der AGB §14 Haftung / Flugbetrieb.

Der Quax-Fond tritt nicht in Kraft bei Schäden, deren Regulierung die Kaskoversicherung ablehnt, zum Beispiel bei grober Fahrlässigkeit (Beispiel: Haubenschaden, entstanden durch lockere Gurte bei der Landung).

Der Quax-Fond reguliert nur einen Schaden je Pilot und Kalenderjahr.

Bei Buchung des Quax-Fonds, wird der Betrag pro Flugbetriebstag gem. Gebührenordnung HdL in der Endabrechnung erhoben.

In allen anderen Fällen trägt der/die Flugschüler/in oder der/die Pilot/in das Risiko der Eigenbeteiligung selbst.

Sitzplatzunfallversicherung (Pflichtversicherung bei Ausbildungsflügen)

Versichert Schädigungen des Piloten, der Passagiere und sonstige Mitflieger während des Fluges, beim Betreten des Luftfahrzeuges und bei dessen Verlassen in Höhe von:

20.000,00 € bei Tod und 20.000,00 € bei Invalidität.

## **§ 14 Haftung**

### **Hausbetrieb:**

Gäste und Teilnehmer an Maßnahmen des HdL, die einen Schaden an Vermögenswerten des HdL e.V. verursachen, sind verpflichtet, diesen Schaden zu regulieren.

### **Flugbetrieb:**

Verursachen verantwortliche Luftfahrzeugführer PIC (Pilot in Command) einen Schaden – auch alleinfliegende Flugschüler/Innen sind PIC –, so sind diese verpflichtet die Schadenssumme zu begleichen. Wird die Kaskoversicherung in Anspruch genommen, übernimmt der PIC den Selbstbehalt der Kaskoversicherung. Dieser beläuft sich auf 1.000 – 2.000 Euro.

Das HdL haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden am Eigentum der Gäste und Teilnehmer durch Mitarbeiter des HdL oder für ehrenamtlich tätige Personen des HdL (Gastpersonal).

Das HdL haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des HdL oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

## **§ 15 Haftungsausschluss**

Der HdL e.V. haftet nicht bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums der Teilnehmer.

## **§ 16 Aufsicht über Jugendliche**

Das HdL und seine Mitarbeiter übernehmen keine elterliche Aufsichtspflicht (§1626 BGB ff.) gegenüber Jugendlichen. Das HdL verpflichtet sich jedoch, auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten und im Rahmen seiner Möglichkeiten im Sinne der elterlichen Aufsichtspflicht zu wirken.

## **§ 17. Rechnungsstellung & Reklamation**

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Buchung oder nach Abschluss der erbrachten Leistungen. Die Reklamationsfrist beträgt 14 Tage nach Zugang der Rechnung (§ 121 BGB). Reklamationen bezüglich Fehlern in der Startliste müssen bei der Verwaltung des HdL unverzüglich angezeigt werden.

## **§ 18 Nebenabreden**

Nebenabreden und Änderung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Laucha, den 09.11.2018